

Verein der Ehemaligen und Freunde von St. Leonhard, Aachen e.V.

Jesuitenstraße 9 ~ 52062 Aachen



Satzung des „Verein der Ehemaligen und Freunde von St. Leonhard, Aachen, e.V.“

§ 1

Der „Verein der Ehemaligen und Freunde von St. Leonhard, Aachen, e.V.“ mit Sitz in Aachen und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Städtischen Gymnasiums St. Leonhard in Aachen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Lernmitteln, die den Schülerinnen und Schülern von St. Leonhard direkt und unmittelbar zugute kommen und darüber hinaus durch Zuschüsse zu Studienfahrten in sozialen Härtefällen.

Zur Erhaltung des Vereins und zur Gewährleistung, dass er seinen Satzungszweck erfüllen kann, muss der Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler ideell gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von ehemaligen Schülerinnen und Schülern von St. Leonhard und von der Städtischen Oberschule 1 (in den Jahren von Ostern 1936 — Ostern 1946)
- b) von den ehemaligen und jetzigen Lehrkräften der unter a) genannten Schulen
- c) von den Eltern der Schülerinnen und Schüler der unter a) genannten Schulen
- d) von allen anderen, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Wird diese nicht innerhalb eines Vierteljahres vom Tage des Eingangs der Anmeldung gerechnet durch den bzw. die Vorsitzende(n) schriftlich zurückgewiesen, gilt sie als erworben.

§ 4

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und für die Entwicklung des Vereins und der Schule Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist zu Anfang eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Studierende oder solche, die in der Ausbildung begriffen sind, zahlen die Hälfte. In einzelnen Fällen kann vom Vorstand aus sozialen Gründen Beitragsermäßigung gewährt werden.

Verein der Ehemaligen und Freunde von St. Leonhard, Aachen e.V.

Jesuitenstraße 9 ~ 52062 Aachen



§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt außer den in dem Gesetz vorgesehenen Gründen auch durch den Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grunde, insbesondere auch wegen wiederholter Nichtzahlung des Beitrages, gefasst werden kann.

Widerspricht ein Mitglied seinem Ausschluss aus dem Verein, so muss ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

§ 7

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- 1) den Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Vertreter(in), dem/der jeweiligen Schulleiter/Schulleiterin, einem/einer Schriftführer/Schriftführerin, einem/einer Kassenführer/Kassenführerin und bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Falls der/die Schulleiter/Schulleiterin zu einem der vorstehend genannten Vorstandsämter gewählt wird, muss der Vorstand um ein weiteres Mitglied durch Wahl ergänzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder - darunter der/die Vorsitzende bzw. dessen/ deren Vertreter/Vertreterin sowie ein weiteres Mitglied mit einer Funktion (Schriftführer/Schriftführerin, Kassenführer/Kassenführerin, Schulleiter/Schulleiterin, Vertreter/Vertreterin) anwesend sind.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört alles, was nicht gemäß § 11 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken können jedoch nur einstimmig gefasst werden.

§ 9

1. Den Vorstand i.S.d. §26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder haben die mit ihrem Amt verbundenen laufenden Geschäfte des Verein ehrenamtlich zu führen. Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 10

Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende schriftlich.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Jahresberichte sowie die Kassenberichte und die Prüfbestätigungen entgegen und
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- wählt den Vorstand,
- wählt ebenfalls zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die jährlich die Finanzunterlagen des Vereins prüfen.

Verein der Ehemaligen und Freunde von St. Leonhard, Aachen e.V.

Jesuitenstraße 9 ~ 52062 Aachen



Außerdem ist die Mitgliederversammlung zuständig zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Sämtliche Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass im Gesetz eine qualifizierte Mehrheit besonders vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über die Änderungen des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn zu der betreffenden Sitzung wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und wenigstens $\frac{3}{4}$ der Erschienenen ihre Zustimmung geben. Ist zu einer derartigen Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 13

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Aachen zu, die es ausschließlich den in § 2 der Statuten benannten Zwecken zuzuführen hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Gymnasium St. Leonhard nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen nicht an die Stadt Aachen, sondern an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 14

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

(Beschlussen von der Mitgliederversammlung am 8.11.2003)